

**RENAULT CLUB
GRÄFENHAINICHEN
1994 e.V.**

Satzung des Renault Club Gräfenhainichen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 09.04.1994 gegründete Verein trägt den Namen Renault Club Gräfenhainichen e. V.
2. Sitz ist Gräfenhainichen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittenberg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) der Zusammenschluss von Mitgliedern zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
 - b) die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports.
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin.
 - d) die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
 - e) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen jeder Art im Rahmen der Möglichkeiten.
 - f) die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Clubs und Vereine.
 - g) die Vertretung der Interessen des Automobilwerkes RENAULT, Frankreich, und dessen deutsche Vertriebsgesellschaften, die DEUTSCHE RENAULT AG Brühl, durch Bekanntmachen und Verbreiten der technischen Modellentwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mit diesem Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Eintritt
Der Mitgliedschaft geht der schriftliche Aufnahmeantrag voraus.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Clubmitglieder dürfen keinem anderen Marken-Motorsportclub angehören.
Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des ersten Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis zum 1. Oktober des Jahres vorliegen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und zugestellt werden.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Motorsportclubs verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung richten und seine Meinung bei Mitgliederversammlungen in angemessener Form frei äußern.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Sie müssen den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Motorsport, das Kraftfahrwesen oder den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Beiträge befreit werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

1. *Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, innerhalb des ersten Halbjahres des folgenden Kalenderjahres einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Die Anträge müssen in schriftlicher Form mit Namensangabe eingereicht werden. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den Teilnehmern zu Beginn mitgeteilt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen - ohne Berücksichtigung der teilnehmenden Mitglieder - beschlussfähig.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Beschluss der Geschäfts- und Beitragsordnung
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- g) Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

2. Bei der vorstandswählenden Hauptversammlung wird ein Versammlungsleiter für die Zeit des Wahlganges und zwar nach Entlastung des Vorstandes bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden benannt, dem ein Schriftführer zur Verfügung steht. Diese erstellen ein Protokoll welches vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, unterzeichnet wird.

3. *Außerordentliche Hauptversammlung*

Der Vorstand wird unverzüglich eine Hauptversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Versammlung fordern.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

6. *Vorstand*

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Pressesprecher
- dem Stellvertreter Vorsitzenden
- dem Stellvertreter Schatzmeisters
- dem Sportleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert bis zu 100,00 € kann der Vorsitzende allein abschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Obliegenheiten des Vorstands

Zu den Obliegenheiten des Vorstands gem. (6.) gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins im Interesse der Mitglieder.
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen.
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden damit verbundene Kosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 8 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.
2. Kassenprüfer (zwei), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliedschaft anlässlich der letzten Monatsversammlung vor der Hauptversammlung gewählt.

§ 9 Beiträge

1. Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beiträge sind bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig. Entstehende Kosten für den Club durch Rückbuchungen (z.B. Änderung der Kontonummer des Mitglieds) werden den betreffenden Mitgliedern in Rechnung gestellt.
2. Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§10 Auflösung

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins vorzuschlagen, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann und die Interessen des Motorsports nicht mehr hinreichend vertreten werden können.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vereinskapital wird unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Der künftige Beschluss Vereins über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

Gräfenhainichen, den 27.10.2007

Unterschriften folgender Vereinsmitglieder:

Ingo Hackemesser
Thomas Röhner
Irene Bugerowski
Sigrid Vogel
Hans-Peter Karl
Ulrike Klafs
Wolfram Lindner

Margit Klemme
Bettina Meißner
Dietmar Anders
Sven Hebold